



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunundzwanzigste Tagung  
Genf, 21. und 22. Oktober 1991

PRUEFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT GEMAESS  
ARTIKEL 7 DER AKTE VON 1991 DES UEBEREINKOMMENS

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

## EINLEITUNG

Die grundlegenden Texte

1. Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens lautet wie folgt (der unterstrichene Satz steht im Mittelpunkt der in diesem Dokument behandelten Frage):

"Artikel 7Unterscheidbarkeit

Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt."

2. In der Akte von 1978 ist die entsprechende Bestimmung wie folgt formuliert:

"Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung."

3. Dieser Wortlaut wurde unverändert aus der Akte von 1961 übernommen. Hierdurch erklärt sich, dass die Bestimmung keinen Hinweis auf die bereits erfolgte oder eingeleitete Erteilung eines Schutztitels enthält: die Väter des Uebereinkommens haben allein die allgemeine Situation - die durch das Fehlen eines Schutzsystems in vielen Ländern gekennzeichnet war - berücksichtigt, als sie (auf der ersten Sachverständigentagung im April 1958) die Regel der Unterscheidbarkeit redigierten.

#### Die Problemstellung

4. Zwei Delegationen, und zwar diejenigen der Vereinigten Staaten von Amerika und Japans, haben auf der vom 4. bis 19. März 1991 abgehaltenen Diplomatischen Konferenz Änderungsvorschläge zu dem in Absatz 1 zitierten Text eingereicht, die die Wirkung hatten, territorial die Präsumtion der allgemeinen Bekanntheit einer zum Sortenschutz oder zur Eintragung in ein amtliches Sortenregister angemeldeten Sorte einzuschränken. Diesen Vorschlägen zufolge hätte die Vermutung nur für den Staat (oder die zwischenstaatliche Organisation) Wirkung gehabt, in dem die betreffende Anmeldung hinterlegt worden ist.

5. Diese Vorschläge stützten sich auf die Begründung, dass der - schliesslich festgehaltene - Ausgangsvorschlag eine sowohl für die Züchter als auch für die Behörden zu strikte Bedingung enthalte. Ein Züchter hätte keine Kenntnis von einer Sorte, die Gegenstand einer Anmeldung in einem anderen Land sei, solange das Recht nicht erteilt oder zumindest solange die Anmeldung nicht veröffentlicht worden sei. Für die Behörden würde hierdurch die Prüfung auf Unterscheidbarkeit heikel, und sie könnten veranlasst sein, die Erteilung eines Rechtes aufzuschieben, bis alle früheren Anmeldungen bearbeitet worden seien.

6. Diese Vorschläge wurden mit drei Stimmen dafür, 13 Gegenstimmen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt. Es sei bemerkt, dass drei internationale nicht-amtliche Organisationen im Laufe der Debatte einen Beitrag leisteten: die CIOPORA und die COMASSO unterstützten den schliesslich verabschiedeten Text, wobei letztere geltend machte, dass ein auf das Inland beschränktes Kriterium der Offenkundigkeit die Erteilung des Züchterrechts in gewissen Fällen vom Arbeitstempo der Behörden abhängig machen würde; die AIPPI sprach sich dafür aus, dass die Worte "in irgendeinem Land" durch "in irgendeiner Vertragspartei" ersetzt würden, d. h. also für eine teilweise Einschränkung der Präsumtion.

7. Im Laufe der Erörterung wurde angeregt, technische Richtlinien aufzustellen, die in bezug auf das Uebereinkommen anzuwenden wären. Die Konferenz traf keine Entscheidung über diese Frage. Der Debatte war jedoch zu entnehmen, dass keine Delegation einen Einwand hatte, dass diese Frage eventuell durch die Instanzen der UPOV geprüft wird. Angesichts der Befürchtungen, die der angenommene Wortlaut auslöste, ist es im übrigen wünschenswert, eine eingehendere Debatte durchzuführen.

8. Herr Y. Kobayashi, Direktor der Abteilung für Saat- und Pflanzgut des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Japans, ersuchte mit Schreiben vom 7. Mai 1991 darum, dass diese Frage von den einzelnen Instanzen der UPOV geprüft wird. Mit vorliegendem Dokument wird diesem Ansuchen stattgegeben.

#### DIE RECHTLICHE TRAGWEITE DER AENDERUNG VON 1991

9. Als erstes stellt sich die Frage, ob Artikel 7 der Akte von 1991 in bezug auf die vorangegangenen Akten eine neue Situation schafft. Es ist deshalb angebracht, die Tragweite dieser Akten zu definieren.

#### Die Akten von 1961 und von 1978

10. Der Anlage zu diesem Dokument ist ein Auszug aus dem Protokoll der ersten Tagung des im Rahmen der Diplomatischen Konferenzen von 1957 - 1961 eingesetzten Sachverständigenausschusses zu entnehmen, die vom 22. bis 25. April 1958 stattfand. Aus diesem Protokoll geht hervor, dass die ursprüngliche Absicht war, ein "absolutes" Kriterium einzuführen: "Die Sorte [sollte] von jeder vorhandenen Sorte als solcher unterscheidbar ... sein, deren Vorhandensein bekannt sein und mit verschiedenen Mitteln geprüft werden kann, wie bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung." (Unterstreichungen hinzugefügt)

11. Dieses Kriterium sollte auch einheitlich sein: "Der Begriff 'bekannt' könnte aufgenommen werden, wenn er durch erläuternde Kommentare ergänzt würde: Eine bekannte Sorte ist eine Sorte, deren Vorhandensein in irgendeinem Land allgemein bekannt ist."

12. Es wurde nichtsdestoweniger zugegeben, dass der Begriff der "Neuheit" (d. h. an sich der Unterscheidbarkeit) absolut oder relativ sein könnte. Die Väter des Übereinkommens haben zugegeben, dass diese beiden Konzepte "allenfalls" im Verband koexistieren können.

13. Zwei Teilnehmer an den Arbeiten von 1957 bis 1961, Schade und Pfanner (Internationaler Schutz von Pflanzzüchtungen, GRUR, 1961, 1-14), haben den Begriff der "allgemeinen Bekanntheit" wie folgt kommentiert:

"Dieser letztlich gewählte Begriff muss etwas erläutert werden. Man hatte erst von existierenden Sorten gesprochen, fand aber, dass das zu weit gehen würde, da dann z. B. eine neu entdeckte Pflanze im tropischen Urwald darunterfallen könnte. Dann erwog man den Begriff 'bekannt', der aber auch zu weit zu gehen schien. Schliesslich kam man zu 'notorisch' oder endlich 'allgemein bekannt'. Trotzdem erschien es den Sachverständigen zweckmässig, den Begriff noch durch Beispiele zu erläutern, nämlich die Eintragung in einem amtlichen Sortenregister, den Anbau in einem Vergleichsgarten, oder die genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

Da die vorgeschlagene Frage keine gebietliche Einschränkung enthält, ist sie so zu verstehen, dass die "absolute Neuheit" gemeint ist. Es ist also gleichgültig, ob die erwähnten Voraussetzungen, etwa die Eintragung in ein amtliches Register im Inland, in einem Vertragsland oder überhaupt in irgendeinem anderen Land erfüllt sind. Man war der Auffassung, dass die Neuheitsprüfung auf

dem Gebiet der pflanzlichen Neuheit wesentlich weniger Schwierigkeiten bereiten wird als bei industriellen Erfindungen, zumal der Neuheitsbegriff durch das Wort 'notoirement' etwas enger gefasst und praktisch leichter zu handhaben sei." (Unterstreichung hinzugefügt)

14. Während der vorbereitenden Arbeiten für die Diplomatische Konferenz von 1978 befasste sich ein Sachverständigenausschuss mit einem Vorschlag, um das "weltweite Kriterium" durch ein Kriterium zu ersetzen, demzufolge der Schutz nur insofern verweigert werden konnte, als die Sorte auf dem Hoheitsgebiet des Anmeldestaates allgemein bekannt, verwendet oder gewerbsmässig vertrieben wurde. Diesem Vorschlag wurde aufgrund der drei folgenden Argumente nicht stattgegeben:

i) ein juristisches Argument: der in Absatz 2 oben zitierte Satz enthalte keine Verpflichtung, sondern sei lediglich eine Veranschaulichung;

ii) ein praktisches Argument: die gemäss dem nationalen Kriterium durchgeführte Prüfung sei - wie in dem Staat festgestellt, der diesen Vorschlag gemacht hatte - kaum anders als die nach dem weltweiten Kriterium durchgeführte Prüfung;

iii) ein Argument der Zweckdienlichkeit: das weltweite Kriterium sollte beibehalten werden, um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu fördern (dieses Argument wurde in der Konferenz von 1991 wieder aufgegriffen).

#### Die Akte von 1991

15. Die Revision der betreffenden Bestimmung ergibt sich aus dem Argument, dass die "genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung" nicht ausreicht, um das Vorhandensein einer Sorte allgemein bekannt zu machen. Das in Artikel 7 festgehaltene Prinzip wurde seit dem Beginn der Revisionsarbeiten (siehe Dokument CAJ/XXII/2) im April 1988 vorgeschlagen und setzte sich schliesslich durch, ohne dass zu irgendeiner Zeit geltend gemacht werden musste, dass es eine Neuerung in bezug auf die Akten von 1961 und 1978 darstellte.

16. Es liegt letztlich auf der Hand, dass die Akte von 1991 nicht mehr die Flexibilität des vorangegangenen Textes hat: Die Vertragsparteien der Akte von 1991 sind verpflichtet, in ihre Gesetzgebung die Präsumtion der allgemeinen Bekanntheit einer Sorte aufzunehmen, die Gegenstand einer Anmeldung in irgendeinem Land ist. Diese Vermutung war jedoch in den Akten von 1961 und 1978 implizit - selbst wenn diese gleichzeitig auch eine andere Auslegung zuliesse: die Vergleichsgrundlage ist universell und nicht national, und zwar ungeachtet des Kriteriums, das für die Feststellung der Offenkundigkeit in Frage kommt. Hieraus ist zu folgern, dass das Kriterium der "eingeleiteten Eintragung" (anhängige Anmeldung) im Geiste dieser Akten auf die gleiche Weise zu behandeln ist, ungeachtet der Tatsache, ob es sich um eine nationale oder eine ausländische Anmeldung handelt.

#### **DIE TRAGWEITE DER AENDERUNG IN DER PRAXIS**

17. Unbeschadet der Formulierung der einschlägigen Bestimmungen ihrer nationalen Gesetzgebung verwenden alle Verbandsstaaten zur Zeit ein Kriterium der Offenkundigkeit, das territorial nicht eingeschränkt ist. Soweit das Verbandsbüro unterrichtet ist, hat dieses Kriterium bisher noch niemals ein

grösseres Problem verursacht. So ist z. B. insbesondere die Zahl der Züchterrechte, die unter Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1961 oder der Akte von 1978 aufgehoben wurden, sehr gering.

18. Da die Akte von 1991 aber explizit ist, scheint sie eine Schwierigkeit in die Verwaltung des Sortenschutzsystems zu bringen. In Wirklichkeit aber verursacht der Begriff der Offenkundigkeit als solcher die hauptsächlichste Schwierigkeit. Dieser Begriff ist in der Tat in dem Sinne absolut, als er nicht den Kreis von Personen festlegt, für die das Vorhandensein einer Sorte eine bekannte Tatsache ist, und in dem Sinne anspruchsvoll, als nur diejenigen Sorten ausgenommen sind, deren Vorhandensein keine bekannte oder eine vertraulich bekannte Tatsache ist. Es ist klar, dass die Grenze der Offenkundigkeit und der Vertraulichkeit bewertet werden muss. Dies aber ist eine Frage, die über den Rahmen des vorliegenden Dokumentes hinausgeht.

19. Ebenso klar ist, dass kein Konzept zugegeben werden kann, demzufolge eine Sorte nur dann - im Rahmen des Schutzsystems - allgemein bekannt wäre, wenn die Behörde von ihrem Vorhandensein unterrichtet wäre und die Sorte gut kennen würde. Hieraus ist zu folgern, dass das Ergebnis der von der Behörde durchgeführten Prüfung zwangsläufig relativ und revisionsabhängig ist. Genau in dieser Hinsicht ist die Nichtigkeitserklärung aufgrund mangelnder Unterscheidbarkeit in Artikel 21 Absatz 1 Nummer 1 der Akte von 1991 vorgesehen.

20. Die sich aus der Präsuntion der allgemeinen Bekanntheit ergebende Schwierigkeit ist aber, wohlüberlegt, geringer als diejenige, die sich aus der Offenkundigkeit als Folge eines "bereits laufenden Anbaus oder gewerbsmässigen Vertriebs" oder eines "Anbaus in einer Vergleichssammlung" ergibt:

i) Die Hinterlegung einer Schutzrechtsanmeldung führt beispielsweise sehr schnell zu der Veröffentlichung von Kurzinformationen über die Sorte im Amtsblatt der Behörde. Deshalb besteht die Vermutung der allgemeinen Bekanntheit nur während der - häufig sehr kurzen - Frist vor der Veröffentlichung. In einem liberalen System (insbesondere bei Fehlen einer Liste von für den Handel zugelassenen Sorten und von Kontrollmassnahmen für Saat- und Pflanzgut) kann ein gewerbsmässiger Vertrieb leicht der Aufmerksamkeit der Behörden entgehen.

ii) Die Hinterlegung einer Anmeldung sichert ein bestimmtes Datum zu, von dem ab die Offenkundigkeit besteht. Das ist bei einem Anbau oder einem gewerbsmässigen Vertrieb nicht unbedingt der Fall.

iii) Die Hinterlegung einer Anmeldung führt unvermeidlich - sofern sich ein positives Ergebnis der Anmeldung verwirklicht - zu einer Sortenbeschreibung. Das ist bei einem Anbau oder einem gewerbsmässigen Vertrieb nicht unbedingt der Fall.

iv) Im Falle von Anmeldungen hat die Behörde den enormen Vorteil, eine zuverlässige Informationsquelle - d. h. die Dienststellen der anderen Staaten, die mit dem Sortenschutz oder der Führung von amtlichen Sortenregistern beauftragt sind - zu kennen und Massnahmen im Rahmen der UPOV ergreifen zu können, um eine optimale Verwaltung des Schutzsystems zu gewährleisten. So tauschen z. B. zahlreiche Aemter die Listen der Sorten aus, die einer Prüfung unterzogen werden.

21. Zu bemerken ist, dass das Kriterium der Unterscheidbarkeit im Uebereinkommen - mit dem der Begriff der Offenkundigkeit und der Vermutung der Offenkundigkeit verbunden ist - nicht schwieriger zu behandeln ist als die

Kriterien der Neuheit und der Erfindungshöhe im Patentsystem, wenn letzteres unter "Stand der Technik" alles versteht, was irgendwo in der Welt in Form einer Veröffentlichung in konkreter Form offenbart wurde. In diesem System reicht eine vorherige, in Form einer maschinenschriftlichen These der Öffentlichkeit in einer Bibliothek bereitgestellte Information aus, um ein Patent für ungültig zu erklären. Das Patentamt beschränkt sich im Rahmen seiner Prüfung im allgemeinen auf eine Recherche über den Prüfstoff, der durch die Patentanmeldungen und die veröffentlichten Patente sowie durch die bekanntesten Veröffentlichungen gebildet wird, die die Prüfer lesen können.

22. Beim Sortenschutz wird in der Praxis das durch das Kriterium der weltweiten Unterscheidbarkeit gestellte Problem durch Faktoren eingeschränkt, die mit der Agronomie, der Wirtschaft und den kulturellen Gepflogenheiten zu tun haben. In bezug auf viele Arten kann Japan beispielsweise zurecht davon ausgehen, dass die in diesem Land vorhandene oder künftige Sortenpalette sich von derjenigen anderer Staaten (mit Ausnahme vielleicht der nächsten Nachbarn) unterscheidet. In diesem Falle kann Japan vernünftigerweise sein Schutzsystem auf eine Prüfung stützen, die sich nur auf die in Japan allgemein bekannten Sorten erstreckt.

#### OPTIMALISIERUNG DER ZUVERLAESSIGKEIT DER PRUEFUNG

##### Allgemeine Anmerkungen

23. Das oben angeschnittene Problem besteht indes auf regionaler Ebene (insbesondere in Europa) und für einige Arten - insbesondere Zier- und Gemüsearten (und zwar vor allem Gewächshaussorten) auf weltweiter Ebene. Es ist deshalb für die Verbandsstaaten wichtig, dass ihre Dienststellen die notwendigen Massnahmen ergreifen, um eine optimale Zuverlässigkeit der von ihnen durchgeführten Prüfungen und dadurch auch eine optimale allgemeine Qualität der Schutzsysteme zu erreichen.

24. Ungeachtet der Art der durchgeführten Prüfung ist die Vergleichsgrundlage zwangsläufig von Sorten gebildet, die der Prüfungsbehörde bekannt sind, und zwar ausschliesslich aller anderen Sorten. Dieser Vergleich erfolgt hauptsächlich nach zwei Methoden:

i) Die Behörde führt Anbauprüfungen durch (oder lässt diese durch Dienstleistungserbringer durchführen), um eine Beschreibung der angemeldeten Sorte zu erhalten.

ii) Die Behörde verlangt diese Beschreibung vom Züchter.

Im ersten Falle führt die Behörde gleichzeitig einen Vergleichsanbau mit seiner Vergleichssammlung sowie den anderen angemeldeten Sorten durch. Alsdann werden bei der Datenauswertung diejenigen Sorten berücksichtigt, die nicht in die Versuche einbezogen werden konnten, d. h. die Versuchsdaten werden mit denjenigen der Datenbank verglichen. Im zweiten Falle nimmt die Behörde nur einen Vergleich mit einer Datenbank vor, und der Anmelder wird ausdrücklich oder implizit aufgefordert, direkte Vergleiche durchzuführen.

25. Es lassen sich also drei Stufen unterscheiden:

i) Der unmittelbare Vergleich. Er muss auf jeden Fall zu einer deutlichen Unterscheidung führen, damit der Anmeldung stattgegeben wird.

ii) Der Vergleich im Rahmen einer Datenbank. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Daten vergleichbar sind.

iii) Das Prinzip, d. h. dass die angemeldete Sorte sich von jeder Sorte unterscheiden muss, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist oder als allgemein bekannt gilt.

#### Die ideale Lösung: die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung

26. Es liegt auf der Hand, dass alle Sorten, die in einem an dem System der Zusammenarbeit beteiligten Staat Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung sind, im Rahmen der zentralisierten Prüfung - in der Regel - in die gleiche Prüfung einbezogen werden. In diesem Falle werden die Vergleiche direkt zwischen den als bekannt geltenden Sorten durchgeführt. Es handelt sich hierbei um die ideale Lösung.

27. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss wünscht möglicherweise zu prüfen, ob Tätigkeiten im Hinblick auf die folgenden Ziele angebracht sind:

i) das Prinzip der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu fördern;

ii) gegebenenfalls das gegenwärtige System der Zusammenarbeit zu verbessern;

iii) andere Systeme auszuarbeiten, so z. B. eine gemeinsame Prüfung zwischen mehreren Staaten mit unter ihnen verteilten verschiedenen Standorten für den Anbau.

28. Damit ein derartiges System perfekt funktioniert, ist es erforderlich, dass die administrativen Verfahren hinreichend einheitlich sind, d. h. dass, vorbehaltlich von insbesondere klimatischen Gegebenheiten, die angemeldeten Sorten in der chronologischen Reihenfolge der Anmeldungen geprüft werden und dass die Ergebnisse - vorbehaltlich Verzögerungen infolge zusätzlicher Prüfungen - in der gleichen Reihenfolge zur Verfügung stehen. Dank eines strikten Verfahrens ist es möglich, für eine Sorte ein Züchterrecht unter Berücksichtigung derjenigen Sorten zu erteilen, die aufgrund eines früheren Anmeldedatums zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Anmeldung für diese Sorte als allgemein bekannt gelten. Sie werden in der Tat zu dem Zeitpunkt genau bekannt sein, in dem die Entscheidung aufgrund der erfolgten Prüfung getroffen wird.

29. Diese Frage der Harmonisierung der Verfahren stellt sich ebenfalls im Zusammenhang mit den nationalen Anbauprüfungen und der Prüfung aufgrund von Unterlagen. Der Ausschuss hegt deshalb vielleicht den Wunsch zu prüfen, ob Tätigkeiten auf diesem Gebiet unternommen werden sollten, um Empfehlungen an die Verbandsstaaten auszuarbeiten.

#### Eine kostspielige Lösung: die erweiterte nationale Prüfung

30. Bei fehlender internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung könnte eine nationale Behörde in bezug auf als bekannt geltende Sorten einen sehr hohen Zuverlässigkeitsgrad anstreben. Sie muss dann Muster dieser Sorten erhalten, um sie im Rahmen der nationalen Prüfung anzubauen. Diese Situation wirft eine Reihe von Fragen auf, mit denen sich der Ausschuss vielleicht eingehender befassen möchte:

i) Gibt es Fälle, in denen sich ein derartiges Verfahren rechtfertigt oder empfiehlt, was sind gegebenenfalls diese Fälle und wodurch zeichnen sie sich aus?

ii) Kann man - davon ausgehend, dass eine Behörde, die diesen Weg beschreiten möchte, sich immer an die Züchter wenden kann, in deren Interesse es liegt, die Prüfung zum Zwecke der Vermeidung späterer Schwierigkeiten zu erleichtern - ein System des Musteraustausches zwischen den Behörden einrichten? Müssten zu diesem Zweck spezielle Bestimmungen in die nationalen Gesetzgebungen aufgenommen werden, und wäre es angebracht, solche Bestimmungen zu empfehlen?

iii) Müsste man eine internationale Urkunde (Verwaltungsabkommen oder Sondervereinbarung) ausarbeiten, um ein derartiges System in die Tat umzusetzen?

31. Das Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Sektion 10 der Sammlung wichtiger Texte und Dokumente) enthält eine Spalte, die wie folgt formuliert ist:

"Dem Sortenschutzamt wird hiermit die Genehmigung erteilt, mit den zuständigen Aemtern jedes anderen UPOV-Verbandsstaats alle notwendigen Informationen und Material, die sich auf die Sorten beziehen, auszutauschen, unter der Voraussetzung, dass die Rechte des Anmelders gewahrt bleiben."

Im Lichte der zusätzlichen Erläuterungen ist diese Erklärung vor allem für diejenigen Staaten von Interesse, die an dem System der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung teilnehmen. Aus der Sicht des Züchters (Anmelders) bezweckt sie ausschliesslich eine Erleichterung der Prüfung seiner Sorte. Deshalb wäre die Prüfung angebracht, ob ein solcher Absatz ausreichend wäre, um Material für die Erleichterung der Prüfung anderer Sorten auszutauschen. Es wäre in dieser Hinsicht angebracht, nicht nur die juristischen, sondern auch die psychologischen Aspekte zu berücksichtigen, weil die Züchter möglicherweise davor zurückscheuen, dass ihr Material in Ländern verbreitet wird, die nicht an dem System der Zusammenarbeit beteiligt sind.

Eine rationelle Lösung: die Zentralisierung oder der Austausch von Informationen

32. Diese Lösung besteht darin, die Zuverlässigkeit der Prüfung aufgrund von Unterlagen zu erhöhen. Sie ist also sowohl für die Staaten von Interesse, die nur diese Art Prüfung durchführen, als auch für Staaten, die Anbauprüfungen durchführen.

33. Das Prinzip ist, dass die angemeldete Sorte als unterscheidbar angesehen wird, "wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist". Zu seiner Anwendung genügt es aber, wenn die anderen Sorten der Behörde im Zeitpunkt, in dem sie ihre Entscheidung trifft, bekannt sind. Der erste Grad der Kenntnis ergibt sich aus der - entweder in traditioneller Form oder in einer modernen Form unter Inanspruchnahme eines Informatik- oder Telematikmittels erfolgten - Veröffentlichung der elementaren Daten der hinterlegten Anmeldungen. In dieser Hinsicht stellt sich das Problem der Standardisierung der Verwaltungsverfahren, das bereits in Absatz 28 angesprochen wurde: Die Veröffentlichung der Daten muss frühzeitig genug (beispielsweise zumindest vierteljährlich) erfolgen, damit die Daten zugänglich sind.

34. Der Ausschuss möchte vielleicht Empfehlungen über den regelmässigen Zeitabstand der Veröffentlichung machen, die in der Tat die wirksame Anwendung der Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 des Uebereinkommens (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978) betreffen.

35. Die zweite Frage betrifft den Inhalt der Veröffentlichungen. Wahrscheinlich müsste diese Frage in einem breiteren Zusammenhang unter Berücksichtigung folgender Aspekte erörtert werden:

i) die etwaige Notwendigkeit, detaillierte Informationen über die Züchtungsmethode der Sorten und ihre Beschreibung zu veröffentlichen, um die Verwaltung des Abhängigkeitssystems - durch die Benutzer - zu erleichtern;

ii) moderne Techniken der Datenverarbeitung und Kommunikation.

In dieser Hinsicht können die Dokumente TC/27/7 und CAJ/29/4 zu Rate gezogen werden. Diese Dokumente sind auf Fragen der elektronischen Datenverarbeitung beschränkt. Es wäre angebracht, zum gegebenen Zeitpunkt die Frage der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Veröffentlichung, beispielsweise in Form von Compact Discs ("CD-ROM") zu behandeln.

36. Was insbesondere die Prüfung der Unterscheidbarkeit anbelangt, wäre es am praktischsten, die detaillierten Informationen (d. h. die statistischen Bruttodaten, die sich aus den durch die Züchter oder die Behörden durchgeführten Anbauprüfungen ergeben) sowie die Datenverarbeitung zu zentralisieren. Eine solche Zentralisierung scheint ein Verwaltungsabkommen zu erfordern, mit dessen Ausarbeitung der Ausschuss beauftragt werden könnte, sofern mehrere Staaten ein Interesse für ein derartiges System der Zusammenarbeit (für alle oder nur bestimmte Arten) bekunden.

37. Eine weniger ehrgeizige Massnahme besteht im Austausch entweder der Bruttodaten oder der endgültigen Beschreibungen (eventuell auch der vorläufigen Beschreibungen) der Sorten. Für die Zwecke der Prüfung ist die geeignetste Form der Austausch über EDV (interaktiver Zugang oder Austausch von Disketten). Abgesehen von den in Dokument TC/27/7 aufgeworfenen Fragen stellt dieser Austausch auch Fragen finanzieller Art, und zwar vor allem im Zusammenhang mit der derzeitigen, nunmehr gut eingeführten Form der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung. Der Austausch könnte in der Tat kostenlos oder gegen Bezahlung erfolgen. Im zweiten Falle könnten die Kosten gleich oder geringer als die vom prüfenden Staat erhobenen Abgaben sein, wenn dieser einen für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Drittstaates erstellten Bericht übermittelt. Sind die Kosten geringer, so wäre vorstellbar, dass eine zusätzliche Abgabe erhoben würde, wenn nachträglich der Bericht über eine Sorte als Grundlage für die Erteilung eines Züchterrechts an dieser Sorte dient.

38. Die Verwendung von Beschreibungen, die in ähnlichen Amtsblättern wie von der australischen Behörde veröffentlicht werden, ist nicht zu empfehlen, weil sie unpraktisch ist. Ausgenommen im Falle einer ausschliesslich manuellen Prüfung von Unterlagen setzt sie eine Erfassung von Daten voraus, die in diesen Beschreibungen enthalten und schon an anderer Stelle elektronisch verarbeitet sind.

#### Eine unabdingbare Lösung: die Einbeziehung der Benutzer

39. Das Anliegen eines jeden Sortenschutzamtes muss sein, das Schutzsystem auf optimale Weise zu verwalten. In bezug auf die Prüfung kann - und darf -

das Ziel nicht die totale Fehlerbeseitigung sein, sondern die Annahme eines Risikoniveaus, das mit den finanziellen Voraussetzungen und der Effizienz für die Benutzer und Nutzniesser des Systems vereinbar ist. So kann man in vielen Fällen - wie bereits erwähnt - vernünftigerweise annehmen, dass das nationale Sortiment sich von dem Sortiment eines anderen Staates unterscheidet. Es ist dann überflüssig, Vergleiche zwischen den Sortimenten anzustellen.

40. In diesem Fall - wie übrigens auch in anderen Fällen - kann man sich auf die Benutzer verlassen, damit sie durch eine vorherige (vor der Erteilung des Schutzes) oder nachträgliche Kontrolle zur Wirksamkeit des Systems beitragen. Dies ist im übrigen auch der hauptsächliche Gegenstand der von der australischen Behörde veröffentlichten Beschreibungen. Eine derartige Aufgabenverteilung ist ohne Zweifel auf allgemeinerer Ebene für bestimmte Arten ins Auge zu fassen, so z. B. für Iris, für die einerseits ein sehr grosses Sortiment vorhanden ist, das die Behörden nur schwerlich erfassen könnten, und andererseits ein verhältnismässig bedeutendes Publikum aufgeklärter Kenner. Diese Verteilung wirft auch die Frage der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Veröffentlichungen auf, die in Absatz 35 angeschnitten wurde.

#### SCHLUSSFOLGERUNGEN

41. Das Verbandsbüro vertritt die Auffassung, dass Artikel 7 der Akte von 1991 des Uebereinkommens das Prüfungssystem auf Unterscheidbarkeit nicht ernstlich kompliziert. Zweifelsohne wäre es auch nicht mit einer so grossen Mehrheit angenommen worden, hätte es Schwierigkeiten für die Verwaltung des Schutzsystems beinhaltet. Andererseits legt dieser Artikel den Verbandsstaaten auch nicht die Verpflichtung auf, ihre Prüfungsverfahren in bezug auf die Unterscheidbarkeit abzuändern.

42. Demgegenüber lässt es die Analyse der Massnahmen, die zur optimalen Gestaltung der Verfahren ergriffen werden könnten, für zweckdienlich erscheinen, die folgenden Fragen in einem allgemeineren Kontext zu prüfen:

i) mögliche Empfehlungen über den Inhalt der revidierten Gesetzgebungen, insbesondere in bezug auf den Austausch von Mustern;

ii) mögliche Empfehlungen über bestimmte Verwaltungsverfahren im Hinblick auf ihre Harmonisierung;

iii) Perfektionierung des Systems der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung;

vi) Zentralisierung, Rationalisierung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Datenverwaltung;

v) Zentralisierung, Rationalisierung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information.

[Anlage folgt]

## AUSZUG AUS DEN AKTEN DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZEN VON 1957 - 1961

Protokoll der ersten Tagung des Sachverständigenausschusses  
(22. bis 25. April 1958)

...

2) In bezug auf was ist eine Sorte neu? In bezug auf irgendeine Sorte in der ganzen Welt oder lediglich in bezug auf diejenigen, die in den Verbandsstaaten oder sogar nur in demjenigen Land bekannt sind, in dem die neue Züchtung erhalten wurde?

Die Bestimmung der "absoluten" Neuheit ist - vor allem für Zierpflanzen - nicht leicht. Für die verschiedenen Pflanzenkategorien werden indes die einzelnen Sortentypen ziemlich regional angebaut. Im übrigen sind Aufzeichnungen vorhanden, die von Forschungsinstituten, Berufsverbänden oder auf Initiative des Internationalen Komitees für Nomenklatur gemacht wurden.

Auf Ebene des gewerblichen Eigentums variiert dieser Begriff der Neuheit, der manchmal absolut, manchmal relativ ist, und deshalb könnte die Koexistenz dieser beiden Konzepte im Pflanzenbereich allenfalls zugelassen werden.

Hierfür gilt es, ein Prinzip festzulegen, um feststellen zu können, in bezug auf was eine Sorte neu ist, und Vergleiche in bezug auf vorhandene Sorten durchführen zu können.

Im Uebereinkommen scheint es schwierig zu sein, von etwas anderem als der absoluten Neuheit zu sprechen. Die praktische Umsetzung eines solchen Prinzips setzt selbstverständlich eine enge Zusammenarbeit der Vertragsstaaten des Uebereinkommens und ihrer Sortenschutzämter voraus, um ihre Arbeitsmethoden und ihre Gesetzgebungen zu harmonisieren.

Auf Vorschlag der Delegation Italiens wäre sogar die Einsetzung einer internationalen konsultativen Institution vorstellbar. Die Schwierigkeiten würden sich im Stadium der Anwendung des Uebereinkommens und der nationalen Gesetzgebungen aufgrund der Verwendung von unterschiedlichen Begriffen ergeben (z. B. Stresa-Abkommen über Käse).

Muss man von "bekannten" Sorten sprechen, was aber bedeutet das Wort bekannt? Muss man von vorhandenen, zugelassenen oder angebauten Sorten sprechen? Jeder Begriff würde lange Diskussionen auslösen. Im übrigen ist das Wort "Sorte" als solches nicht zufriedenstellend, und man könnte es durch das Wort "Cultivar" ersetzen.

Der Begriff "bekannt" könnte aufgenommen werden, wenn er durch erläuternde Kommentare ergänzt würde: Eine bekannte Sorte ist eine Sorte, deren Vorhandensein in irgendeinem Land allgemein bekannt ist.

[Anlage des Protokolls: Empfehlungen]

...

Damit der Züchter einer Pflanzenneuheit (neue Sorte oder neuer Cultivar) den im Uebereinkommen vorgesehenen Schutz erhalten kann, ist es notwendig, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Neuheit muss sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung entweder in dem Land, in dem die Neuheit erhalten wurde, oder in irgend-einem anderen Land bekannt ("notoire") ist, deutlich unterscheiden lassen.

...

Kommentar:

...

3. Der mehrheitlich von den Sachverständigen angenommene Begriff der Neuheit ist eine "absolute" Neuheit. Eine neue Sorte muss von jeder vorhandenen Sorte als solcher unterscheidbar sein (d. h. eine Sorte, die genau beschrieben werden kann und hinreichend homogen und hinreichend beständig ist), deren Vorhandensein bekannt sein und mit verschiedenen Mitteln geprüft werden kann, wie bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in einen Katalog, ein Register oder eine Liste von Sorten, Anbau in einer Vergleichssammlung, genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

[Ende des Dokuments]